

Kompendien
der Sozialen Arbeit

Christopher A. Schmidt | Annette Rabe

Recht für die Kindheitspädagogik

3. Auflage



Nomos

KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT

Sie arbeiten sich in ein neues Sachgebiet ein und benötigen rasch zuverlässige und umfassende Informationen? Sie möchten die wesentlichen Fakten zu Konzepten, Fällen, Arbeitsfeldern und Anwendungsgebieten der Sozialen Arbeit wissen, Good Practice-Beispiele kennenlernen und Handlungsempfehlungen für die Praxis erhalten? In der Reihe erscheinen Werke mit direktem Praxisbezug. Die Bände richten sich an Professionals, Berufseinsteiger:innen und -umsteiger:innen sowie an Studierende, gerade auch mit Blick auf Praxissemester und Anerkennungsjahr.

Christopher A. Schmidt | Annette Rabe

Recht für die Kindheitspädagogik

3., aktualisierte und erweiterte Auflage



Nomos



Onlineversion
Inlibra

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-3717-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-6867-2 (ePDF)

3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Das vorliegende Lehrbuch soll den Studierenden der Kindheitspädagogik helfen, in kompakter Form die für Ausbildung und Praxis wichtigen Rechtsgebiete zu erschließen.

Inhaltlich orientiert sich die Auswahl der Themen an den Modulhandbüchern der Hochschulen, die ein Studium der Kindheitspädagogik anbieten.

Durch die Verweise auf Rechtsprechung und Literatur wird es den Studierenden ermöglicht, einzelne Themen zu vertiefen, etwa im Zusammenhang mit der Anfertigung von Bachelor- und Masterarbeiten.

Für den Alltag sind nicht nur die zahlreichen Praxishinweise, sondern auch das umfassende Stichwortverzeichnis eine Hilfe.

Soweit eine Bezugnahme auf das Recht der Bundesländer erfolgt, werden exemplarisch die Regelungen der vier größten Länder dargestellt (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen).

Die dritte Auflage berücksichtigt u.a. die Abschaffung des Bürgergeldes und die Neuregelung der Vaterschaftsanfechtung. Daneben wird auf das Recht auf schulische Bildung eingegangen. Im Zusammenhang mit deliktischen Haftungstatbeständen wurden die Haftungsprivilegien der §§ 104 ff. SGB VII aufgenommen.

Daneben werden neue Tendenzen in Rechtsprechung und Literatur ebenso wie sonstige Erfahrungen aus der Lehre und Praxis berücksichtigt.

Esslingen a. Neckar und Ludwigsburg, März 2026

C. S./A. R.

Bearbeitet haben

Christopher Schmidt Einführung

Verfassungsrecht

Vertrags- und Haftungsrecht

Familienrecht

Kinder- und Jugendhilferecht

Annette Rabe

Wichtige existenzsichernde Sozialleistungen

Arbeitsrecht

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	13
I. Einführung	21
1. Rechtsquellen	21
2. Rechtsgebiete	22
3. Fallbearbeitung	23
4. Juristische Literatur	26
II. Verfassungsrecht	29
1. Grundrechte	29
a) Funktionen	30
b) Einschränkung	31
c) Schranken und Schranken-Schranken	32
d) Einzelne Schutzbereiche	33
2. Staatsorganisationsrecht	38
a) Staatszielbestimmungen	38
b) Gesetzgebungskompetenzen	39
III. Vertrags- und Haftungsrecht	42
1. Vertragsrecht	42
a) Zustandekommen von Verträgen	42
b) Primär- und Sekundäransprüche	44
c) Kindertagesstätten- und Kindertagespflegeverträge	45
2. Deliktsrecht	46
a) Deliktsfähigkeit	47
b) Haftungstatbestände	47
c) Haftungsprivilegien nach §§ 104 ff. SGB VII	51

IV. Familienrecht	53
1. Elternschaft	53
a) Abstammung	53
b) Minderjährigenadoption	62
2. Elterliche Sorge	72
a) Gegenstand	72
b) Inhaltliche Vorgaben für die Ausübung elterlicher Sorge	79
c) Gemeinsame Sorge von Vater und Mutter	82
d) Beteiligung Dritter	92
e) Ausübung des Wächteramts durch Familiengerichte	94
3. Umgangsrecht und Umgangspflicht	106
a) Eltern	107
b) Großeltern und Geschwister	113
c) Sonstige enge Bezugspersonen	113
d) Leibliche, nicht rechtliche Väter	114
4. Abänderung gerichtlicher Entscheidungen	115
5. Beistandschaft	116
6. Vormundschaft und Pflegschaft	117
a) Vormundschaft	118
b) Ergänzungspflegschaft und Zuwendungspflegschaft	125
c) Pflegschaft für ein ungeborenes Kind	125
d) Zusätzliche Pflegschaft und Pflegschaft der Pflegeperson	126
7. Grundzüge des Verfahrensrechts	127
V. Kinder- und Jugendhilferecht	130
1. Überblick	130
2. Träger der Jugendhilfe	131
a) Öffentliche Träger	131
b) Freie Träger	132
c) Zusammenarbeit	133

3.	Leistungen und andere Aufgaben	134
4.	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	136
	a) Wunsch- und Wahlrecht	136
	b) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	138
	c) Grundausrichtung der Erziehung	139
	d) Beratung von Adressaten	140
	e) Sozialdatenschutz	142
5.	Schutz vor Kindeswohlgefährdung	146
	a) Jugendämter	146
	b) Freie Jugendhilfe	152
	c) Regelungen für Berufsgeheimnisträger	152
6.	Frühe Hilfen	155
7.	Hilfen in besonderen Lebenslagen	157
	a) Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	158
	b) Ausübung von Personensorge und Umgangsrecht	160
	c) Gemeinsame Wohnformen für Mütter bzw. Väter und Kinder	162
	d) Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen	164
	e) Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht	166
8.	Tageseinrichtungen und Tagespflege	167
	a) Gemeinsame Vorgaben	168
	b) Tageseinrichtungen	171
	c) Kindertagespflege	179
	d) Beratung bei Inanspruchnahme von Tagesbetreuung	186
	e) Ansprüche auf Förderung	186
	f) Elternbeiträge	192
9.	Hilfe zur Erziehung	193
	a) Voraussetzungen	193
	b) Regelbeispiele	195
	c) Hilfeplanverfahren	208
10.	Eingliederungshilfe	210
	a) Voraussetzungen	210

b)	Form der Leistungsgewährung	212
c)	Exkurs: Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	214
11.	Verwaltungsverfahren und gerichtliche Kontrolle	215
VI.	Wichtige Geldleistungen für Kinder und ihre Familien	219
1.	Elterngeld	222
a)	Elterngeldberechtigte	222
b)	Basiselterngeld und Elterngeld Plus	223
2.	Kindergeld und Kinderfreibetrag	226
3.	Kinderzuschlag	228
4.	Unterhaltsvorschuss und Unterhaltsausfallleistung	229
5.	Wohngeld	230
6.	Grundsicherung für Arbeitsuchende	236
a)	Überblick über die einzelnen Leistungen des SGB II	237
b)	Leistungsberechtigte Personen	238
c)	Einzelne Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	245
7.	Sofortzuschlag	261
VII.	Arbeitsrecht	263
1.	Überblick	263
a)	Individualarbeitsrecht	264
b)	Kollektivarbeitsrecht	265
c)	Arbeitsschutzrecht	268
d)	Arbeitsgerichtsbarkeit	269
2.	Wichtige Begriffe	269
3.	Abschluss des Arbeitsvertrages	270
4.	Kündigung des Arbeitsverhältnisses	273
5.	Arbeitszeugnis	276
6.	Exkurs: Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) VKA	279
a)	TVöD – Allgemeiner Teil (AT) und Besonderer Teil (BT)	280

b)	Eingruppierung	280
c)	Stufenzuordnung	293
d)	Tabellenentgelt und weitere Entgeltbestandteile	294
e)	Umwandlungstage	296
f)	Regenerationstage	296
g)	Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung (Tauschtage)	298
h)	Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten für Beschäftigte im Erziehungsdienst	299
i)	Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit	300
Literaturverzeichnis		303
Register		311

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Auffassung
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AG-KJHG	Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NRW)
AGSG	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (Bay.)
AGSGB IX	Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (BW)
AG-SGB IX NRW	Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (NRW)
AGVwGO	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (Bay.)
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AVBayKiBiG	Kinderbildungsverordnung (Bay.)
AVR	Arbeitsvertragsrichtlinien
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bay.	Bayern
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
BayVerf	Verfassung des Freistaates Bayern

BeckOGK	beck.online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK	Beck'sche Online-Kommentare
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-Gesellschaft	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des BGH in Strafsachen (Sammlung)
BKGG	Bundeskinderergeldgesetz
BNotO	Bundesnotarordnung
BSG	Bundessozialgericht
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Bürgergeld-V	Bürgergeld-Verordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG (Sammlung)
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des BVerwG (Sammlung)
BW	Baden-Württemberg
BWVerf	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
DNA	Desoxyribonukleinsäure (Erbgut)
d. h.	das heißt

DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DVO	Durchführungsverordnung
ebd.	ebenda
eG	eingetragene Genossenschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
ESchG	Embryonenschutzgesetz
EStG	Einkommenssteuergesetz
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRB	Familien-Rechtsberater (Zeitschrift)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
FK	Frankfurter Kommentar zum SGB VIII
FPR	Familie Partnerschaft Recht (Zeitschrift)
gem.	gemäß
GenDG	Gendiagnostikgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK-SGB VIII	Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber

Hs.	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
IfSG	Infektionsschutzgesetz
info also	Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilfe- recht
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JAmT	Das Jugendamt (Zeitschrift)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JurionRS	Online-Rechtsprechungssammlung Jurion
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JustG NRW	Justizgesetz Nordrhein-Westfalen
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
KassKomm	Kasseler Kommentar
KiBiz	Kinderbildungsgesetz (NRW)
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz (BW)
KiTaVO	Kindertagesstättenverordnung (BW)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinder- schutz
krit.	kritisch(-er/-e/-es)
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden- Württemberg
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LKJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg

LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
MüH	Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiterem Nachweis/weiteren Nachweisen
NachwG	Nachweisgesetz
Nds.	Niedersachsen
Nds. AG SGB VIII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission
Nds. AG SGB IX/XII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs
NdsVerf	Niedersächsische Verfassung
n. F.	neue Fassung
NJG	Niedersächsisches Justizgesetz
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJWE-FER	Neue Juristische Wochenschrift, Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
NKiTaG	Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NRWVerf	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht

NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
öAT	Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PAS	Parental Alienation Syndrome
PStG	Personenstandsgesetz
RBEG	Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz
Red.	Redakteur
RG	Reichsgericht
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite, Satz
SaRegG	Samenspenderregistergesetz
SBGG	Geschlechtseintrag-Selbstbestimmungs-Gesetz
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SchwBawV	Schwerbehindertenausweisverordnung
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
SGB	Sozialgesetzbuch
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt(-er/-e/-es)
SRa	Sozialrecht aktuell (Zeitschrift)
StGB	Strafgesetzbuch
STIKO	Ständige Impfkommission
StPO	Strafprozessordnung
SuE	Sozial- und Erziehungsdienst
TPG	Transplantationsgesetz
TVG	Tarifvertragsgesetz

TVÖD VKA	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
TVÜ-VKA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
u. a.	und andere, unter anderem
UG	Unternehmergesellschaft
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
v.	vom/von
v. a.	vor allem
Var.	Variante
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
Verf.	Verfasser
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGV	Wohngeldverordnung
z. B.	zum Beispiel
ZAT	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Tarifpolitik in kirchlichen Unternehmen
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (Zeitschrift)
ZfL	Zeitschrift für Lebensrecht
ZfIStw	Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

ZKM	Zeitschrift für Konfliktmanagement
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

I. Einführung



Zusammenfassung

In diesem Kapitel sollen Sie, liebe Leserinnen und Leser, zunächst eine Einführung in das juristische Arbeiten bekommen. Dabei geht es um grundlegende Fragen:

- Was sind die **Rechtsquellen**, mit denen wir arbeiten?
- Welche **Rechtsgebiete** können wir unterscheiden? In welchem Verhältnis stehen diese zueinander?
- Was bedeutet **Gutachtenstil**?
- Welche Gattungen juristischer **Literatur** gibt es? Wofür sind diese nützlich?

Wenn Sie das Kapitel durchgearbeitet haben, sollte es Ihnen möglich sein, diese Fragen zu beantworten.

1. Rechtsquellen

Quellen des geschriebenen, also **positiven Rechts**, haben wir auf der Ebene der Europäischen Union ebenso wie auf Bundesebene, Landesebene und in den Kommunen, also in den Kreisen und Gemeinden.

Beim **Europarecht** unterscheiden wir das sog. primäre vom sekundären Unionsrecht. Primäres Unionsrecht beinhaltet die zwischen den Mitgliedstaaten der EU geschlossenen Verträge, zu denen Gleichbehandlungsgebote bzw. Diskriminierungsverbote zählen. Sekundäres Unionsrecht beinhaltet dagegen Verordnungen und Richtlinien, wobei die Verordnungen unmittelbar gelten, während Richtlinien durch den nationalen Gesetzgeber umgesetzt werden müssen.

Auf **Bundesebene** ist das Grundgesetz die Bundesverfassung. Daneben gibt es eine Vielzahl einfacher, vom Bundestag beschlossener Gesetze. Beispiele sind das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Sozialgesetzbuch (SGB) und das Strafgesetzbuch (StGB). Zuletzt gibt es Rechtsverordnungen als mittelbares Bundesrecht. Diese werden aufgrund gesetzlicher Ermächtigung durch Ministerien erlassen. Ein Beispiel ist die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Ähnlich sieht es auf **Landesebene** aus. Auch dort gibt es eine Landesverfassung, z. B. die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, einfache Gesetze, z. B. das Schulgesetz und Rechtsverordnungen.

Zusätzlich verorten wir auf Landesebene das **Kommunalrecht** als sog. mittelbares Landesrecht. Hierbei handelt es sich um Satzungen, die von der kommunalen Vertretungskörperschaft (Gemeinderat oder Kreistag) beschlossen werden.

Europarecht, Bundesrecht und Landesrecht stehen allerdings nicht gleichwertig nebeneinander. Vielmehr besteht eine **Normenhierarchie**, nach der das Europarecht dem Bundes- und Landesrecht vorgeht und Bundesrecht Landesrecht „bricht“.¹

Auch auf derselben Ebene sind nicht alle Normen im Rang gleich. So geht das Verfassungsrecht einfachen Gesetzen vor. Diese haben wiederum Vorrang vor Rechtsverordnungen und kommunalen Satzungen.

2. Rechtsgebiete

Mit dem Recht werden Sachverhalte aus einer **Vielzahl von Bereichen** geregelt: Der Käufer schuldet den Kaufpreis, der Dieb kann bestraft werden und der Bedürftige hat einen Anspruch auf Sozialleistungen. Der Bürger kann dem Staat Grundrechte entgegenhalten, der Bundestagsabgeordnete ist Vertreter des ganzen Volkes und sorgeberechtigte Eltern können für ihre Kinder entscheiden. Die Reihe ließe sich fortsetzen.

Wenn wir die Rechtsgebiete systematisch ordnen, können wir zunächst zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht unterscheiden.

Öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen zeichnen sich dadurch aus, dass auf wenigstens einer Seite der Staat oder ein sonstiger Hoheitsträger beteiligt ist, und zwar gerade in seiner Eigenschaft als solcher (neuere Subjekts- oder Sonderrechtstheorie).² Das Erfordernis der Beteiligung „in dieser Eigenschaft“ folgt daraus, dass sich auch der Staat dem Regime des Privatrechts unterordnen, also auf dem Gebiet des Zivilrechts handeln kann: wenn etwa der Landkreis für das Jugendamt Kopierpapier kauft.

1 Auf die Solange-Rechtsprechung des BVerfG zum Verhältnis von Bundes- und Europarecht (NJW 1987, 577 = BeckRS 1986, 729) sowie auf die durch die Föderalismusreform geschaffene Ausnahme des Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG, nach der Landesrecht Vorrang vor Bundesrecht haben kann, soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

2 Vgl. Wolff AO 76, 205 (205 ff.); Grüneberg/Grüneberg Einl. Rn. 2 m. w. N.

Zum öffentlichen Recht zählen damit **z. B.**

- das Verfassungsrecht,
- das Sozialrecht,
- das Schul- und Hochschulrecht,
- das Polizeirecht,
- das Kommunalrecht und
- in einem weiteren Sinn das Strafrecht.

Demgegenüber regelt das **Privatrecht** die Rechtsbeziehungen zwischen rechtlich gleichgestellten Rechtssubjekten.

Beispiele für Rechtsgebiete, die im Privatrecht verortet werden, sind

- das Vertragsrecht,
- das Familienrecht,
- das Erbrecht und
- das Arbeitsrecht.

Für die Praxis der **Kindheitspädagogik** ist öffentliches Recht ebenso von Bedeutung wie Privatrecht. So werden wir uns z. B. mit Verfassungsrecht und Sozialrecht, aber auch mit Vertragsrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht befassen.

3. Fallbearbeitung

In Studium und Praxis müssen Sie **konkrete Fälle** bearbeiten. Sie haben also einen Lebenssachverhalt und eine rechtliche Fragestellung.



Beispielfall: _____

Der dreijährige Martin kommt mit Hämatomen am ganzen Körper in den Kindergarten. Auf Befragen erklärt er, seine Eltern würden ihn jeden Abend „verhauen“. Nach weiteren Ermittlungen steht fest, dass Martins Angaben zutreffen. Die sorgeberechtigten Eltern sind auch nicht bereit, ihr Verhalten zu überdenken. Ihr Credo ist vielmehr: „Wer sein Kind liebt, der züchtigt es.“

Hat das Familiengericht die Möglichkeit, einen Eingriff in das Sorgerecht vorzunehmen?

In einem ersten Schritt gilt es nun herauszufinden, auf welche Vorschriften es ankommen könnte. Hierbei handelt es sich um sog. **Rechtsgrundlagen**. Das gilt im öffentlichen Recht ebenso wie im Privatrecht.

Rechtsgrundlagen, die einen Anspruch regeln, werden als **Anspruchsgrundlagen** bezeichnet, Rechtsgrundlagen, die dem Staat erlauben, in geschützte Rechtspositionen einzugreifen, werden als **Eingriffsgrundlagen** bezeichnet.

Ein **Beispiel** für eine Anspruchsgrundlage aus dem öffentlichen Recht ist § 27 Abs. 1 SGB VIII, der die Voraussetzungen der Gewährung von Hilfe zur Erziehung regelt. Ein Beispiel für eine Anspruchsgrundlage aus dem Privatrecht ist § 1684 Abs. 1 BGB, der Eltern ein Umgangsrecht mit ihren Kindern gewährt. Eingriffsgrundlagen finden sich z. B. in § 42 Abs. 1 S. 1 SGB VIII für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt sowie – für den o. g. Beispielfall – in § 1666 Abs. 1 BGB, der im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls Maßnahmen des Familiengerichts erlaubt.



Praxishinweis:

Anders als an der Hochschule werden Sie in der Praxis oft erst den Sachverhalt **ermitteln** müssen. Sie haben dann z. B. Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls, denen Sie nachgehen müssen, bevor Sie beurteilen können, ob eine solche Gefährdung tatsächlich vorliegt. Möglich ist auch, dass die Beteiligten unterschiedliche Angaben machen – und unklar bleibt, wer die Wahrheit sagt und wer nicht.

Wenn Sie die Rechtsgrundlagen kennen, ist zu prüfen, ob deren Voraussetzungen vorliegen. Diese Prüfung erfolgt mithilfe des **Gutachtenstils**. Zweck des Gutachtenstils ist die Vermeidung von Fehlern.

Kommen **mehrere Rechtsgrundlagen** in Betracht, ist jede Rechtsgrundlage gesondert zu prüfen.

Sie beginnen dabei mit dem **Obersatz**. Dieser wird im Konjunktiv formuliert und enthält unter Nennung der in Betracht kommenden Rechtsgrundlage die Fallfrage.



Obersatz im Beispielfall:

Das Familiengericht könnte den Kindeseltern nach § 1666 Abs. 1, 3 Nr. 6 BGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung für Martin entziehen.

Nach dem Obersatz folgt der **Bedingungssatz**. Hier werden die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage benannt. In den meisten Fällen können diese dem Gesetz entnommen werden.



Bedingungssatz im Beispielfall: _____

Das setzt voraus, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet würde. Weiter dürften die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sein, die Gefahr abzuwenden und müsste die in Aussicht genommene Maßnahme verhältnismäßig sein.

Im dritten Schritt müssen die im Bedingungssatz genannten Voraussetzungen definiert werden. Hierbei handelt es sich um den sog. **Definitionssatz**. Hat die Rechtsgrundlage mehr als eine Voraussetzung, so genügt es, wenn zunächst ein Tatbestandsmerkmal definiert wird.

Wenn kein Fall einer **Legaldefinition** vorliegt, das Tatbestandsmerkmal also nicht durch das Gesetz selbst definiert wird, müssen Sie die Definition in Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen auswendig kennen; bei Hausarbeiten und in der Praxis können Sie Literatur zu Rate ziehen.



Definitionssatz im Beispielfall: _____

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung des Kindes abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.³ Dabei ist der Maßstab des § 1631 Abs. 2 BGB zu beachten, wonach Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben und körperliche Bestrafungen unzulässig sind.

Im Anschluss an den Definitionssatz folgt die **Subsumtion**. Diese ist Kernstück des Gutachtens.



Subsumtion im Beispielfall: _____

Nachdem die Kindeseltern erklärt haben, sie seien nicht bereit, ihr Verhalten zu überdenken, muss davon ausgegangen werden, dass sie Martin ohne ein Eingreifen des staatlichen Wächters weiter schlagen würden. Hiermit kann jederzeit gerechnet werden, sodass die Gefahr gegenwärtig ist.

Ein entsprechendes elterliches Verhalten ist nicht nur vor dem Hintergrund der Wertung des § 1631 Abs. 2 BGB unzulässig, sondern

3 BeckOK BGB/Veit/Schmidt BGB § 1666 Rn. 28 m. w. N.

führt zudem zu Verletzungen, die Martin bereits in der Vergangenheit aufgewiesen hat. Diese können als erhebliche Schädigung des körperlichen Wohls verstanden werden. Darüber hinaus haben regelmäßige Schläge psychische Auswirkungen. (...)

Im Beispielfall würden nun noch weitere Definitionen bzw. Subsumtionen folgen, nämlich in Bezug darauf, ob die Eltern gewillt bzw. in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden und ob die im Obersatz genannten Maßnahmen verhältnismäßig sind.

Zuletzt folgt der **Ergebnissatz**. Dieser ist ein Spiegelbild des Obersatzes, allerdings im Indikativ.



Ergebnissatz im Fallbeispiel:

Folglich wird das Familiengericht den Kindeseltern nach § 1666 Abs. 1, 3 Nr. 6 BGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung entziehen.

4. Juristische Literatur

Die Rechtswissenschaft ist eine **Geisteswissenschaft**, zugleich aber eine hermeneutische Disziplin. Entsprechend wichtig ist die Arbeit mit Literatur.

So gibt es zunächst **Lehrbücher**, worunter in diesem Sinn sowohl Skripte als auch Kurz- und Großlehrbücher gefasst werden. Skripte werden zumeist für den rein studentischen Bedarf abgefasst. Sie sollen die Studierenden auf Prüfungen vorbereiten, genügen aber i. d. R. nicht wissenschaftlichen Ansprüchen und werden deshalb z. B. in Abschlussarbeiten oder sonstigen Abhandlungen nicht zitiert. Das ist bei Lehrbüchern anders.

Insbesondere für die Praxis sind **Kommentare** von Bedeutung. Diese gibt es zu nahezu allen Gesetzen. Sie enthalten mehr oder weniger ausführliche Informationen zu den einzelnen Paragraphen bzw. Artikeln eines Gesetzes. Meist haben Kommentare mehrere Verfasser, die sogenannten Kommentatoren, die jeweils verschiedene Vorschriften kommentieren. Kommentare geben einen schnellen Zugang, wenn man Informationen zur Auslegung bestimmter Normen und der dazu ergangenen Rechtsprechung benötigt. Ihre Nutzung setzt allerdings ein gewisses Grundverständnis voraus, für das Lernen eignen sie sich kaum.

Monografien sind Abhandlungen zu einzelnen Themen. Sie haben einen wissenschaftlichen Anspruch und werden oft als wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten verfasst (Dissertationen, Habilitationen).

Kürzere wissenschaftliche und sonstige Beiträge können als **Aufsätze** in Fachzeitschriften oder **Sammelbänden** veröffentlicht werden.

Entsprechend der unterschiedlichen Literaturgattungen haben sich jeweils eigene **Zitierstandards** herausgebildet, die einen schnellen und unkomplizierten Zugang ermöglichen.

So werden **Lehr- und Handbücher** wie üblich in das Literaturverzeichnis aufgenommen und unter Nennung des Verfassers bzw. Herausgebers und der Seitenzahl bzw. (falls vorhanden) der Randnummer (Rn.) zitiert. Sollen von einem Verfasser mehrere Werke zitiert werden, so kann zur Unterscheidung das Erscheinungsjahr oder der Titel angegeben werden (z. B. „Schmidt, Familienrecht, Rn. 136“). Nichts anderes gilt für Monografien.

Kommentare werden in das Literaturverzeichnis grundsätzlich unter dem Namen des Begründers oder Herausgebers aufgenommen, z. B. „Soergel, Hans Theodor (Begr.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 2/2, 14. Aufl., Stuttgart 2023 (zit.: Soergel/Bearbeiter)“. Zitiert werden Kommentare unter Angabe von Vorschrift und Randnummer (Rn.), Randziffer (Rz.) bzw. Anmerkung (Anm.), z. B. „Grüneberg/Götz BGB § 1684 Rn. 1“. Eine Angabe der Seitenzahl wäre unüblich. Gegebenenfalls können die in den Kommentaren oft enthaltenen Zitiervorschläge genutzt werden.

Aufsätze aus juristischen Fachzeitschriften werden ebenfalls in das Literaturverzeichnis aufgenommen (z. B. „Schmidt, Christopher: Entwicklungsunterstützende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe: Abgrenzung zu Leistungen nach dem SGB II und III, in: ZKJ 2014, 464 ff.“). Als Nachweis bspw. in Fußnoten wird lediglich Folgendes angegeben: Name des Verfassers, Titel der Zeitschrift mit Erscheinungsjahr, Seitenzahl, auf welcher der Beitrag beginnt und dahinter in Klammern die Seitenzahl, auf der sich die konkrete Fundstelle befindet (z. B. „Schmidt ZKJ 2014, 464 (465)“). Ebenso wird aus Sammelbänden zitiert, nur dass dort anstelle des Titels der Zeitschrift die Angaben zum betreffenden Werk treten.

Nicht zur Literatur im engeren Sinn zählen **Gesetze und Gesetzssammlungen**. Sie finden in Literaturverzeichnissen keine Erwähnung. Werden Gesetze oder sonstige Vorschriften zitiert, dann entspricht es wissenschaftlichem Arbeiten,

dies stets möglichst genau zu tun, also unter Angabe von Absatz (Abs.), Satz (S.), Nummer (Nr.), Buchstabe (lit.), Alternative (Alt.) bzw. Variante (Var.). Nicht unüblich ist dabei, für den Absatz römische, für den Artikel bzw. Paragraphen und den Satz dagegen arabische Zahlen zu verwenden (z. B. „§ 42 Abs. 1 S. 1 SGB VIII“ oder „§ 42 I 1 SGB VIII“). Allgemein übliche Abkürzungen von Gesetzen oder Verordnungen wie SGB VIII, JGG oder VwGO werden ohne weitere Erläuterung genutzt. Bei unbekannten Rechtsquellen empfiehlt sich, die Bezeichnung des Gesetzes und das Datum seiner Bekanntmachung zunächst auszuschreiben; ggf. kann zusätzlich in Klammern oder in einer Fußnote die Fundstelle angegeben werden (z. B. „BGBI. I, S. 554“).

Auch **Entscheidungen von Gerichten** (Urteile und Beschlüsse) werden nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen. Soweit die Entscheidung in einer Zeitschrift abgedruckt wurde, genügt es, die entsprechende Fundstelle anzugeben. Gleiches gilt für Entscheidungssammlungen der Gerichte. Will man dem Leser das Auffinden erleichtern, können mehrere solche Fundstellen aufgeführt werden; sie werden dann durch „=“ verbunden. Möglich ist auch, das Datum der Entscheidung und das gerichtliche Aktenzeichen aufzuführen. Während bei Entscheidungssammlungen der Band (z. B. „BVerwGE 39“ oder „BVerfGE 12“), die erste Seite der Entscheidung und in Klammern die Seite angegeben wird, auf die konkret verwiesen werden soll, also etwa „BVerwGE 89, 110 (112)“, empfiehlt es sich, bei Zeitschriften hinter deren Titel das Erscheinungsjahr anzugeben, also „BGHSt. 45, 378 (379) = NJW 2000, 1348 (1349)“. Unveröffentlichte Entscheidungen können unter Angabe von Entscheidungsart, Entscheidungsdatum und Aktenzeichen zitiert werden. Sind diese in juristischen Datenbanken wie Juris enthalten, erfolgt zusätzlich ein entsprechender Vermerk (z. B. „VG München, Beschl. v. 09.09.2015, M 24 S 15.3187, juris“).⁴



Reflexionsfragen

1. Welche Rechtsquellen kennen Sie? Wie lassen sich diese ordnen?
 2. Was ist der Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht? Welche Beispiele kennen Sie?
 3. Was ist der Gutachtenstil? Aus welchen Bestandteilen besteht eine gutachterliche Prüfung?
-

⁴ Entscheidungen aus den Datenbanken Beck-online und Jurion können mit dem BeckRS- bzw. JurionRS-Zeichen angegeben werden.

II. Verfassungsrecht



Zusammenfassung

Das Grundgesetz enthält Grundrechte, auf die sich die Bürger berufen können, (objektive) Staatsziele und Staatsorganisationsrecht.

Am Ende dieses Kapitels kennen Sie für die Kindheitspädagogik wesentliche **Grundrechte** und **Staatszielbestimmungen**. Weiter können Sie begründen, woraus sich die Zuständigkeit für **Gesetzgebung bzw. Finanzierung** in den Arbeitsbereichen der Kindheitspädagogik ergibt.

1. Grundrechte

Die Grundrechte ergeben sich aus **Art. 1 ff. GG**. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um

- den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG),
- die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG),
- das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG),
- die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG),
- die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG),
- das Recht auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG),
- das Recht auf Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 Abs. 3 GG),
- die freie Meinungsäußerung bzw. Medienfreiheit (Art. 5 Abs. 1, 2 GG),
- die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG),
- den Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG),
- das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2, 3 GG),
- den Schutz- und Fürsorgeanspruch von Müttern (Art. 6 Abs. 4 GG),
- die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder (Art. 6 Abs. 5 GG),
- Rechte im Zusammenhang mit dem Schulwesen (Art. 7 GG),
- die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG),
- die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG),
- das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG),
- die Freizügigkeit (Art. 11 GG),
- die Berufsfreiheit bzw. das Verbot von Zwangsarbeit (Art. 12 GG),
- die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG),
- das Eigentum und das Erbrecht (Art. 14 GG),

- das Verbot von Ausbürgerung bzw. Auslieferung (Art. 16 GG),
- das Asylrecht (Art. 16a GG),
- das Petitionsrecht (Art. 17 GG) sowie
- das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG).

Aus dem Grundrechtskatalog wurden in **richterlicher Rechtsfortbildung** weitere Rechte entwickelt, und zwar v. a.

- das Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG),
- das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das daraus entwickelte Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG),
- das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) und
- das Recht auf schulische Bildung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 GG).

Außerhalb des Grundrechtskatalogs bestehen **grundrechtsgleiche Rechte**, die in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zusammengefasst werden. Hierbei handelt es sich um die in Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte, also das Widerstandsrecht, staatsbürgerliche Rechte, das Wahlrecht und die sog. Justizgrundrechte.

a) Funktionen

Die Grundrechte lassen sich zum einen nach ihrem **Hauptzweck** unterscheiden in Freiheitsrechte, Gleichheitsrechte und Teilhaberechte.

Die meisten Grundrechte sind **Freiheitsrechte**; Beispiele dafür sind die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG und das Recht auf freie Meinungsäußerung in Art. 5 Abs. 1 GG. Diese Rechte zielen v. a. auf ein staatliches Unterlassen ab.

Daneben bestehen **Gleichheitsrechte**. Ein Beispiel dafür ist Art. 3 Abs. 1 GG. Denn danach sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Gleichheitsrechte können den Staat ebenso zu einem Unterlassen wie zu einem Tätigwerden verpflichten, und zwar jeweils in Relation zu dem staatlichen Handeln in anderen Fällen.

Auch **Teilhaberechte** wie das Gebot effektiven Rechtsschutzes in Art. 19 Abs. 4 GG können den Staat zu einem Tätigwerden verpflichten.

Jenseits dieser Einteilung lassen sich verschiedene **Funktionen** unterscheiden.

Die klassische und nach wie vor wichtigste Funktion von Grundrechten liegt darin, dass diese als **Abwehrrechte gegen den Staat** verstanden werden (sog. status negativus). Der Grundrechtsträger kann vom Staat verlangen, verfassungswidrige Eingriffe in das jeweilige Grundrecht zu unterlassen.⁵

Das Gegenteil davon liegt in der Funktion als **Leistungs- bzw. Teilhaberechte** (status positivus). Hier geht es nicht um die Freiheit vom Staat, sondern um die „Freiheit durch den Staat“. Beispiele sind die Sicherung des Existenzminimums und der Anspruch auf Teilhabe an einem bestehenden Kontingent an Studienplätzen.⁶

Daneben haben Grundrechte eine Funktion als **Mitwirkungsrechte** (status activus). Man kann in diesem Zusammenhang von einer „Freiheit im Staat“ bzw. einer „Freiheit für den Staat“ sprechen. Ein Beispiel ist das Wahlrecht des Art. 38 Abs. 2 GG.⁷

Objektiv-rechtlich sind Grundrechte als **Grundentscheidungen** des Verfassungsgebers zu verstehen, die in andere Rechtsgebiete ausstrahlen. Insbesondere wertungsoffene Begriffe des einfachen Rechts müssen im Licht der Grundrechte ausgelegt werden.⁸ Auf diese Weise wirken Grundrechte nicht nur zwischen Staat und Grundrechtsträger, sondern mittelbar auch unter Privaten.

Weiter können Grundrechte staatliche **Schutzpflichten** begründen oder als **Einrichtungsgarantien** fungieren. Ein Beispiel für eine staatliche Schutzpflicht ist Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG, wonach es Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist, die Menschenwürde zu schützen. Beispiele für Einrichtungsgarantien sind Ehe, Eigentum und Erbrecht (Art. 6, 14 GG).⁹

b) Einschränkungbarkeit

Grundrechte können nicht **schrakenlos** gewährt werden.

Das ergibt sich teilweise bereits aus den entsprechenden Normen des Grundgesetzes. Beispiele sind Art. 2 Abs. 2 S. 3, Art. 5 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 GG. Insoweit spricht man von einer Einschränkungbarkeit bzw. einem **Schrakenvorbehalt**.

⁵ Voßkuhle/Kaiser JuS 2011, 411 (411); Ramsauer JuS 2012, 769 (770).

⁶ Voßkuhle/Kaiser JuS 2011, 411, 411 f.; Michael/Morlok, Grundrechte, § 1 Rn. 2 u. § 14 Rn. 290 ff.

⁷ Voßkuhle/Kaiser JuS 2011, 411, 412; Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/Bethge BVerfGG § 90 Rn. 94.

⁸ Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen GG Art. 1 Abs. 3 Rn. 74.

⁹ Voßkuhle/Kaiser JuS 2011, 411 (412).

Doch auch Grundrechte, für die ein ausdrücklicher Schrankenvorbehalt nicht besteht, finden ihre Grenzen in **verfassungsimmanenten Schranken**, v. a. in entgegenstehenden Grundrechten Dritter und in Staatszielbestimmungen.



Beispiel:

Die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) ist ihrem Wortlaut nach nicht einschränkbar. Dennoch hat ein Künstler kein Recht darauf, im Rahmen einer Inszenierung ein Kind zu töten. Denn das Kind hat seinerseits ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).

c) Schranken und Schranken-Schranken

Wird ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes (z. B. im Wege einer Polizeiverordnung) eingeschränkt, so ist die **Schranke** darauf zu prüfen, ob sie ihrerseits rechtmäßig ist. Man spricht insoweit von **Schranken-Schranken**.

Zu den Schranken-Schranken gehört zunächst die **formelle Verfassungsmäßigkeit** des Gesetzes, also die Frage, ob das Gesetz formell richtig zustande gekommen ist. So ist im Fall eines Bundesgesetzes erforderlich, dass eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes (und nicht der Länder) besteht, ferner muss das Gesetz im ordnungsgemäßen Verfahren beschlossen worden sein, z. B. mit der vorgeschriebenen Mitwirkung des Bundesrats.

Materiell verfassungsmäßig ist ein Gesetz, wenn es nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. Zu prüfen sind hier u. a. das Verbot des Einzelfallgesetzes gem. Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG und die Wesensgehaltstheorie des Art. 19 Abs. 2 GG.

Schwerpunkt der Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit ist oft der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**. Dieser erfordert,

- dass ein **legitimer Zweck** verfolgt wird,
- dass das eingesetzte Mittel **geeignet** ist, den erstrebten Zweck zu fördern,
- dass es zudem **erforderlich** ist, also kein milderes, aber ebenso wirksames Mittel besteht, und
- dass es in einem **angemessenen** Verhältnis zu dem erstrebten Zweck steht.

Die Angemessenheit wird auch als Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn, als **Zweck-Mittel-Relation** und als Übermaßverbot bezeichnet.